

Nr.	Bezeichnung der Transporte.	Für das Kilometer Vormig.
11.	<p>Vierträdrige Fahrzeuge, auch solche Geschütze, ganz oder in ihre Einzelteile auseinandergenommen, werden zu den Säzen für Stückgut (Nr. 13) abgefertigt, unter Berechnung der Fracht für mindestens 1 000 kg für jeden verwendeten Wagen und jede Sendung.</p> <p>Zu 10 und 11.</p> <p>Stellt sich die Wagenladungsfracht (Nr. 12) billiger, so wird die letztere berechnet.</p> <p style="text-align: center;">IV. Militärgut.</p> <p style="text-align: center;">1. Wagenladungen.</p>	
12.	<p>a) Für einen Wagen bis zu 6 000 kg Befrachtung.</p> <p>b) Für einen Wagen von mehr als 6 000 kg Befrachtung</p> <p>Außerdem in beiden Fällen eine Abfertigungsgebühr von 6 M für den Wagen.</p>	25 35
	<p>Zu 12.</p> <p>a) Bei Sendungen von Sprengstoffen der Gefahrklasse in Packgefäßen und von mehr als 1 000 kg Gewicht wird die Fracht mindestens für eine Wagenladung berechnet.</p> <p>Müssen bei Sendungen von Sprengstoffen Schutzwagen eingestellt werden (Betriebs-Reglement Anlage D 16), so ist die Vergütung stets für zwei Schutzwagen nach dem Satze Nr. 16 zu entrichten. Diese Vergütung fällt jedoch dann fort, wenn die sämtlichen erforderlichen Schutzwagen mit anderen Militärtransporten besetzt werden.</p> <p>Für die in Schutzwagen beförderten Militärtransporte sind die Beförderungsgebühren nach den sonstigen Säzen dieses Tarifs zu entrichten.</p> <p>b) Für Wagenladungen bis zu 6 000 kg können Wagen von mehr als 6 000 kg Tragfähigkeit und für Wagenladungen von mehr als 6 000 kg können Wagen von</p>	